



GZ: ABT13-192052/2023-13

Graz, am 21.11.2023

Ggst.: Errichtung und Betrieb einer Papierumschlagstation, Ehgartner  
Entsorgung GmbH, Graz, UVP-Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid

**Ehgartner Entsorgung GmbH  
Errichtung und Betrieb einer Papierumschlagstation**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 14. September 2023 der mitwirkenden Behörde nach dem AWG 2002 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Ehgartner Entsorgung GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 371665 t des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) „Errichtung und Betrieb einer Papierumschlagstation“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1, 2 und 7
  - Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1
  - Anhang 1 Z 3 lit. b), c) und d) Spalte 2 sowie lit. f) und g) Spalte 3 UVP-G 2000
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 14. September 2023 hat die mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002 gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Ehgartner Entsorgung GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 371665 t des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) „Errichtung und Betrieb einer Papierumschlagstation“ am Standort Graz eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat den Antrag der Projektwerberin auf abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Papierumschlagstation am Standort Graz vom 7. August 2023 samt abfallrechtlichem Einreichprojekt (Beilage 1) vorgelegt.

**II.** Am 18. September 2023 wurde eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Fachbereich Abfalltechnik zu folgenden Fragen in Auftrag gegeben:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000?

**III.** Die abfalltechnische Amtssachverständige erstattete am 9. Oktober 2023 wie folgt Befund und Gutachten:

### **„BEFUND**

*Die Ehgartner Entsorgung GmbH (kurz Ehgartner GmbH), Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz-Andritz, hat den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Papierumschlagstation am Standort Puchstraße, 8020 Graz, Grundstück Nr. 1905/1, KG 63105 Gries, eingebracht.*

*Dazu wurden die folgenden Unterlagen vorgelegt:*

*[1] Antrag datiert mit 7. August 2023*

*[2] Technischer Bericht, erstellt von der M&S RecoverTec GmbH, 8130 Frohnleiten*

[3] Diverse planliche Darstellungen, Konzepte, Gutachten, Abfallwirtschaftskonzept, Technische Beschreibungen von Anlagenkomponenten, etc.

Anmerkung: Diese Unterlagen stellen einen integrierten Bestandteil dieses Befundes dar (= Projektbeschreibung).

Aus dem Antrag [1] geht hervor:

### **Kurze Projektbeschreibung**

Der geplante Neubau der Papierumschlagstation besteht aus einer Lagerhalle mit maschinellen Einrichtungen entlang der östlichen Grundgrenze und soll eine Grundfläche von ca. 3.254 m<sup>2</sup> aufweisen. Westlich der Lagerhalle ist ein Manipulations- bzw. Vorplatz mit einer Fläche von ca. 3.652 m<sup>2</sup> vorgesehen, auf dem sich im westlichen Bereich weitere überdachte Lagerflächen und Containerabstellplätze befinden. Zwischen diesen Lagerflächen und der westlichen Grundstücksgrenze ist die Zufahrt zu den südlich gelegenen Büro- und Sozialcontainern inkl. Parkplatz mit 16 PKW-Abstellplätzen projektiert. Im Bereich der Brückenwaage und dem Containerabstellplatz sind gesamt ca. 15 LKW-Abstellflächen vorgesehen. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist eine Lärm- und Sichtschutzwand mit einer Höhe zwischen 4 m und 6 m geplant.

Verschiedene Bunker- und Lagerbereiche ermöglichen es, frachtbare Mengen der verschiedenen Materialien zu sammeln, damit diese abtransportiert werden können.

Zusätzlich bietet der Standort die Möglichkeit eines Bahnanschlusses zur Bahnverladung, wodurch auch den Anstrengungen nach zukunftsorientierten Wegen des Gütertransportes Genüge getan wird.

Ein zweigeschossiges Bürogebäude und ein Aufenthaltsbereich mit Sanitär- und Sozialeinrichtungen sind in Containerbauweise vorgesehen. Im Einfahrtsbereich sollen Brückenwaagen mit dazugehörigem Wiegecontainer aufgestellt werden.

Die Zufahrt erfolgt von der Puchstraße über einen asphaltierten Servitutsweg bis zur Betriebsein- und -ausfahrt im Norden der Betriebsfläche.

Im nördlichen Bereich der Betriebsfläche ist zukünftig die Errichtung eines Zweirichtungsradweges sowie eines Gehweges seitens der Stadt Graz geplant. In den Einreichplänen wurde die geplante Ausführung bereits dargestellt und berücksichtigt.

Die am Standort durchzuführenden Tätigkeiten sind gemäß Anhang 2 AWG folgenden Behandlungsverfahren zuzuordnen:

- R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe  
(mechanische Aufbereitung vor allem von Altpapier und Karton)
- R12 Austausch von Abfällen (wie Verdichten und Konditionieren ...)
- R13 Lagerung von Abfällen bis zur Verwertung
- D15 Lagerung von Abfällen bis zur Beseitigung

(...)

### **UVP-Pflicht**

In der Entscheidung des VwGH vom 23.04.2014 Geschäftszahl 2013/07/0276 wird zur Ausnahme von der UVP-Pflicht von mechanischen Sortieranlagen festgehalten:

*„Da Ausnahmetatbestände grundsätzlich eng auszulegen sind, gebietet dieses enge Verständnis des Ausnahmetatbestandes "mechanische Sortierung" im Anhang 1 Z 2 lit c UVPG 2000 eine Reduktion auf den "Kernbegriff" der Sortierung mit mechanischen Mitteln. Unter Sortierung ist demnach das Ordnen nach Arten und Wertgruppen, eine Gemengetrennung nach rein physikalischen Stoffeigenschaften, ohne dass es zu einer Änderung der Stoffe selbst kommt, zu verstehen. Anlagen, in denen eine Trennung in die Bestandteile des Abfalls erfolgt, wobei die Bestandteile (Stoffe) sowie die jeweiligen Stoffarten unverändert bleiben (z.B. die Trennung von Bestandteilen des Abfalls mittels Elektromagneten, Windsichtung, händische Sortierung) sind daher Anlagen zur mechanischen Sortierung. Die der Sortierung vorgelagerten Schritte, wie der Vorgang der Zerkleinerung durch den Shredder, sind vom Kernbegriff der Sortierung nicht umfasst (vgl. E 26. Jänner 2006, 2005/07/0144). Das Gesetz enthält nur für Anlagen für die mechanische Sortierung, nicht aber für damit im Zusammenhang stehende untergeordnete Verfahrensschritte (wie dort z.B. die Trocknung) eine Ausnahme. Eine Trocknung des Abfalls ist keine "mechanische Sortierung." Eine Zerkleinerung von Abfällen ist nicht als Trennung von Bestandteilen anzusehen. Wenn die Abfälle zuvor zerkleinert und danach erst (mechanisch) sortiert werden, so handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage zur "Zerkleinerung und (anschließenden) mechanischen Sortierung." Von einer solchen Anlage spricht der Ausnahmetatbestand (der "mechanische Sortierung" im Anhang 1 Z 2 lit c UVPG 2000) aber nicht. Nach Ansicht des VwGH beinhaltet der Begriff der "mechanischen Sortierung" daher die der Sortierung vorhergehenden Zerkleinerungsschritte nicht.“*

Bei der geplanten Anlage wird ausschließlich eine mechanische Sortierung nach rein physikalischen Stoffeigenschaften in diesem Sinne durchgeführt. Es handelt sich um eine Anlage, in der eine Trennung in die Kategorien Papier sowie Pappe erfolgt, wobei die Abfallbestandteile sowie die jeweiligen Stoffarten unverändert bleiben. Selbst bei der Sortierung folgenden Verpressung ändern sich die Stoffeigenschaften nicht, da dabei lediglich das Hohlraumvolumen zwischen den Abfällen stark verringert wird und es weder zu einer chemischen noch zu einer physikalischen Umwandlung der Abfälle kommt. Vereinfacht gesagt wird z.B. aus losem Papier ein kompakter Papierballen. Das Papier bleibt in seinen Eigenschaften unverändert. Bei den am Standort geplanten Behandlungsverfahren (R3, R12, R13 und D15) wird keine physikalische Behandlung der Abfälle durchgeführt.

*Der Projektbeschreibung [2] wurden die folgenden für die gegenständliche Begutachtung aus abfalltechnischer Sicht relevanten Inhalte entnommen:*

### **,Veranlassung**

*Die Ehgartner Entsorgung GmbH plant auf einer Fläche von 11.907 m<sup>2</sup> die Errichtung und den Betrieb einer Papierumschlagstation inklusive Sortier- und Ballenpressanlage, Lagerboxen, Lagerflächen, Brückenwaagen inkl. Wiegecontainer sowie Büro- und Sozialcontainern auf dem Grundstück Nr. 1905/1, EZ 2856, der KG 63105 Gries.*

*Der geplante Neubau der Papierumschlagstation besteht aus einer Lagerhalle mit maschinellen Einrichtungen entlang der östlichen Grundgrenze und soll eine Grundfläche von ca. 3.254 m<sup>2</sup> aufweisen. Westlich der Lagerhalle ist ein Manipulations- bzw. Vorplatz mit einer Fläche von ca. 3.652 m<sup>2</sup> vorgesehen, auf dem sich im westlichen Bereich weitere überdachte Lagerflächen und Containerabstellplätze befinden. Zwischen diesen Lagerflächen und der westlichen Grundstücksgrenze ist die Zufahrt zu den südlich gelegenen Büro- und Sozialcontainern inkl. KFZ-Parkplatz mit 16 Abstellplätzen projektiert. Im Bereich der Brückenwaage und dem Containerabstellplatz sind gesamt*

ca. 15 LKW-Abstellflächen vorgesehen. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist eine Lärm- und Sichtschutzwand mit einer Höhe zwischen 4 m und 6 m geplant. Im östlichen Bereich des Projektgebietes soll zwischen der Sortier- und Ballenpresshalle und dem Gleis der Grazer Schlepfbahn eine Sickermulde errichtet werden. Ebenso ist die Errichtung eines Trafo vorgesehen.

(...)

### **Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens**

#### **Art und Zweck des Projektes**

Die Errichtung und der Betrieb der Papierumschlagstation ist auf dem Grundstück 1905/1, EZ 2856, in der KG 63105 Gries, geplant. Am Grundstück befindet sich teilweise die gesicherte Altlast St 23 Alpenteer. Neben der hauptsächlich maschinellen Sortierung von Altpapier sollen hier unter anderem Holz, Sperrmüll, Grünschnitt, Altglas sowie Bauschutt umgeschlagen werden. Verschiedene Bunker- und Lagerbereiche ermöglichen es, frachtbare Mengen der verschiedenen Materialien zu sammeln, damit diese abtransportiert werden können.

(...)

Die am Standort durchzuführenden Tätigkeiten sind gemäß Anhang 2 AWG folgenden Behandlungsverfahren zuzuordnen:

- R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe (mechanische Aufbereitung vor allem von Altpapier und Karton)  
 R12 Austausch von Abfällen (wie Verdichten und Konditionieren ...)  
 R13 Lagerung von Abfällen bis zur Verwertung  
 D15 Lagerung von Abfällen bis zur Beseitigung

#### **Umfang des Projektes**

Die Gesamtmenge, der am Standort zu sortierenden bzw. umzuschlagenden Abfälle wird mit 85.000 Tonnen pro Jahr angegeben (80.000 Tonnen Altpapier, Holz, Sperrmüll, Grünschnitt, Altglas, etc. sowie 5.000 t Bauschutt).

#### **Beantragte Abfallarten**

In nachstehender Auflistung sind die einzelnen Stoffströme aufgelistet. Dies hängt von den unterschiedlichen Marktsituationen der einzelnen Stoffströme ab.

Es werden folgende Abfallarten gemäß  
Tabelle 1 beantragt:

SN	Spe z.	g/g n	Bezeichnung	S	B	Lagerort(e)	Lagerart
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17102			Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17115			Spanplattenabfälle	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen

SN	Spe z.	g/g n	Bezeichnung	S	B	Lagerort(e)	Lagerart
17201	1		... (aus) behandeltes(m) Holz	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen /ungebrochen
17201	2		... (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17201	3		... (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17201	4		... Altholz stofflich	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17202			Bau- und Abbruchholz	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17202	1		... (aus) behandeltes(m) Holz	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17202	2		... (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17202	3		... (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17202	4		... Altholz stofflich	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17203			Holzwohle	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17207		g	Eisenbahn- schwelle	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	ungebrochen
17207	88		... ausgestuft	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	ungebrochen
17208		g	Holz (z. B. Pfähle und Masten), salzimprägniert	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	ungebrochen
17209		g	Holz (z. B. Pfähle und Masten), teerölimprägniert	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	ungebrochen
17209	88		... ausgestuft	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen
17215			Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzimprägniert, ohne	x		Lagerbox 1, Box 1 & 2	lose Schüttung gebrochen/ ungebrochen

SN	Spez.	g/gn	Bezeichnung	S	B	Lagerort(e)	Lagerart
			<i>gefahrenrelevante Eigenschaften</i>				
17218			<i>Holzabfälle, organisch behandelt</i>	x		<i>Lagerbox 1, Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung gebrochen/ungebrochen</i>
18407			<i>Rückstände aus der Altpapierverarbeitung</i>	x		<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Lagerfläche 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung/Ballen</i>
18701			<i>Schnitt- und Stanzabfälle</i>	x		<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Lagerfläche 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung/Ballen</i>
18702			<i>Papier Pappe beschichtet</i>	x	x	<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Lagerfläche 1 &amp; 2, Outputlager</i>	<i>lose Schüttung/Ballen</i>
18704			<i>Wachsgetränktes Papier</i>	x		<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Lagerfläche 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung/Ballen</i>
18705			<i>Teerpappe</i>	x		<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Lagerfläche 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung/Ballen</i>
18718			<i>Altpapier, Papier und Pappe unbeschichtet</i>	x	x	<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Lagerfläche 1 &amp; 2, Outputlager</i>	<i>lose Schüttung/Ballen</i>
18718	77	g	<i>... gefährlich kontaminiert</i>	x		<i>Lagerbox 1 &amp; 2, Containerabstellplatz</i>	<i>lose im Container bzw. Deckelcontainer bei Lagerung am Containerabstellplatz</i>
31409			<i>Bauschutt</i>	x		<i>Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
31409	18		<i>... nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile</i>	x		<i>Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
31409	23		<i>... mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen</i>	x		<i>Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
31409	91		<i>... verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert</i>	x		<i>Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
31411	45		<i>Bodenaushub</i>	x		<i>Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
31412		gn	<i>Asbestzement</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Containerabstellplatz</i>	<i>in Deckelcontainer</i>
31416			<i>Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Containerabstellplatz</i>	<i>in Deckelcontainer</i>

SN	Spez.	g/gn	Bezeichnung	S	B	Lagerort(e)	Lagerart
			<i>Fasereigenschaften</i>				
31416	41		... KMF	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31416	42		... Steinwolle	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31416	43		... Glaswolle	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31416	44		... Steinwolle/Glaswolle	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31416	77	g	... gefährlich kontaminiert	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31416	91		... verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31427			Betonabbruch	x		Box 1 & 2	lose Schüttung
31437		g	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31437	40	gn	... Asbestabfälle, Asbeststäube	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31437	41	gn	... KMF	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31437	42	gn	... Steinwolle	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31437	43	gn	... Glaswolle	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31437	44	gn	... Steinwolle/Glaswolle	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31437	91	gn	... verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	x		Lagerfläche 1 & 2, Container-abstellplatz	in Deckelcontainer
31438			Gips	x		Box 1 & 2	lose Schüttung
31468			Weißglas (Verpackungsglas)	x		Box 1 & 2	lose Schüttung
31469			Buntglas (Verpackungsglas)	x		Box 1 & 2	lose Schüttung
35103			Eisen- und Stahlabfälle	x		Lagerfläche 1 & 2	lose Schüttung
35105			Metalleballagen	x		Lagerfläche 1 & 2	lose Schüttung
35201		gn	elektrische und	x		Lagerfläche 1	im Container bzw.

<b>SN</b>	<b>Spe z.</b>	<b>g/g n</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>S</b>	<b>B</b>	<b>Lagerort(e)</b>	<b>Lagerart</b>
			<i>elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen</i>			<i>&amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35202			<i>elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35205		gn	<i>Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW- haltigen Kältemitteln (z.B. Propan, Butan)</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35212		gn	<i>Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35220		gn	<i>Elektro- und Elektronik- Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35221			<i>Elektro- und Elektronik- Altgeräte – Großgeräte</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35230		gn	<i>Elektro- und Elektronik- Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35231			<i>Elektro- und Elektronik- Altgeräte – Kleingeräte</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
35304			<i>Aluminium, Aluminiumfolien</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>

<b>SN</b>	<b>Spez.</b>	<b>g/g</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>S</b>	<b>B</b>	<b>Lagerort(e)</b>	<b>Lagerart</b>
35314			Kabel	x		Lagerfläche 1 & 2	lose Schüttung
35315			NE - Metallschrott, NE - Metallemballagen	x		Lagerfläche 1 & 2	lose Schüttung
54912			Bitumen Asphalt	x		Box 1 & 2	lose Schüttung
54930		g	feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
54930	88		... ausgestuft	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55374		g	Lösemittel-Wasser- Gemische ohne halogenierte Lösemittel	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55374	88		... ausgestuft	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55502		g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55502	88		... ausgestuft	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55503		g	Lack- und Farbschlamm	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55503	88		... ausgestuft	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz
55513			Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)	x		Lagerfläche 1 & 2, Container- abstellplatz	im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container-

<b>SN</b>	<b>Spe z.</b>	<b>g/g n</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>S</b>	<b>B</b>	<b>Lagerort(e)</b>	<b>Lagerart</b>
							<i>abstellplatz</i>
55513	91		<i>verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2, Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. im Deckelcontainer bei Lagerung am Container- abstellplatz</i>
57501			<i>Gummi</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. Deckelcontainer</i>
57502			<i>Reifen</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. Deckelcontainer</i>
57504			<i>Gummi-Metall</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. Deckelcontainer</i>
57507			<i>Gummigranulat</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Container bzw. Deckelcontainer</i>
91101			<i>Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle</i>	x		<i>Lagerbox 1</i>	<i>lose Schüttung</i>
91103			<i>Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung</i>	x		<i>Lagerbox 1</i>	<i>lose Schüttung</i>
91105			<i>Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Deckelcontainer</i>
91107			<i>heizwertreiche Fraktion (Siedlungs- u.Gewerbeabf.)</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Deckelcontainer</i>
91201			<i>Gemische von Verpackungs- materialien</i>	x	x	<i>Lagerbox 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
91206			<i>Baustellenabfälle</i>	x		<i>Lagerbox 1</i>	<i>lose Schüttung</i>
91207			<i>LVP</i>	x		<i>Container- abstellplatz</i>	<i>im Container</i>
91305			<i>Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (ZB. Schrott) aus der MBA</i>	x		<i>Lagerfläche 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
91401			<i>Sperrmüll</i>	x		<i>Lagerbox 1</i>	<i>lose Schüttung</i>
91402			<i>heizwertreiche Fraktion (Sperrmüll)</i>	x		<i>Lagerbox 1</i>	<i>lose Schüttung</i>
91701			<i>Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle</i>	x		<i>Lagerbox 1, Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
91702			<i>Friedhofsabfälle</i>	x		<i>Lagerbox 1, Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
92105			<i>Holz</i>	x		<i>Lagerbox 1, Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
92105	67		<i>... Baum- und</i>	x		<i>Lagerbox 1,</i>	<i>lose Schüttung</i>

SN	Spe z.	g/g n	Bezeichnung	S	B	Lagerort(e)	Lagerart
			<i>Strauchschnitt</i>			<i>Box 1 &amp; 2</i>	
92105	68		<i>... aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz</i>	x		<i>Lagerbox 1, Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
92105	69		<i>... Siebüberlauf zur Kompostierung</i>	x		<i>Lagerbox 1, Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>
94701			<i>Rechengut</i>	x		<i>Box 1 &amp; 2</i>	<i>lose Schüttung</i>

*Tabelle 1: Beantragte Schlüsselnummern mit Lagerorten*

Legende:

*S ... Sammeln- und Zwischenlagerung*

*B ... Behandlung*

*Die einzelnen Lagerbereiche werden vor der Zwischenlagerung von anderen Abfallarten gereinigt, um eine Vermischung von Abfällen (Verbot gemäß §15 AWG 2002) zu verhindern.*

***Dauer des Projektes***

*Der Betrieb ist für einen unbegrenzten Zeitraum vorgesehen.*

*(...)*

***Projektbeschreibung***

***Allgemeines zum Projektstandort***

*(...)*

***Gemischtes Altpapier***

*Der LKW entlädt das Papier in die Lagerbox 1 bzw. 2. Von hier wird das Material mittels Radlader oder Bagger entnommen und der Sortier- und Ballenpressanlage zugeführt. Die Einzelfraktionen werden verpresst und auf den Lagerflächen 1 und 2 für den Abtransport zwischengelagert. Materialien, die nicht verpresst werden, werden im Outputlager am südlichen Ende der Halle für den Abtransport vorbereitet.*

***Holz/Sperrmüll/Grünschnitt/Altglas/Bauschutt/etc.***

*Die Abfälle werden in den Umschlagboxen gesammelt, bis eine frachtbare Menge entsteht, die sodann abtransportiert wird.*

### Materialien zur Verpressung

Wenn Materialien zur reinen Verpressung angeliefert werden, entlädt der LKW die Fracht direkt im Bereich der Bunkerbänder der Pressen.

Nach Entladung der Fracht passiert der LKW bei Ausfahrt aus dem Betriebsgelände erneut die Brückenwaage, um das Gewicht des angelieferten Materials feststellen zu können.

### Abfall-Output

Leere LKW's werden bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände auf der Brückenwaage verwogen. Je nach der Art des abzuholenden Abfalles wird der LKW sodann mit Ballen an den Lagerflächen 1 und 2 oder mit losem Material am Outputlager bzw. den Umschlagboxen beladen. Der beladene LKW passiert bei der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände erneut die Brückenwaage, um das Gewicht des angelieferten Materials feststellen zu können.

Ein wünschenswertes Szenario besteht darin, dass LKW, die Abfälle anliefern, fertig aufbereitete Wertstoffe wieder mitnehmen (Dies bedingt zusätzliche Wiegevorgänge).

### Sortierung

Das lose, gemischte Altpapier wird mittels Radlader oder Bagger in den Dosierbunker eingebracht. Von dort aus wird es gleichmäßig auf ein Förderband aufgegeben, der es in ein Sieb befördert. Dieses stellt den ersten Schritt zur Entfernung der Störstoffe dar. So werden sowohl übergroße Materialien (z.B. Kartonagen) sowie feines Papier ausgeschleust. Die der Größe nach mittlere Fraktion wird sodann an den PaperSpike® übergeben – eine Walze, die Kartonagen aussortiert. Nach diesem Schritt wird das Material an den Redwave übergeben, einem Abscheider, der durch Licht im Nahinfrarotbereich die bislang verbliebenen Kartonagen detektiert und ausschleust.

Im letzten Schritt wird das Material durch händische Sortierung von den verbliebenen Störstoffen befreit.

Das durch diesen Prozess gewonnene Material wird für Altpapier-Recycling verwendet. Störstoffe wie z.B. Kartonagen und Feinteile werden im Laufe des Prozesses ausgeschleust. Diese Fraktionen werden einer gesonderten Verwertung zugeführt.

In der nachstehenden Abbildung 1 ist ein Fließschema zur beschriebenen Sortierung dargestellt.

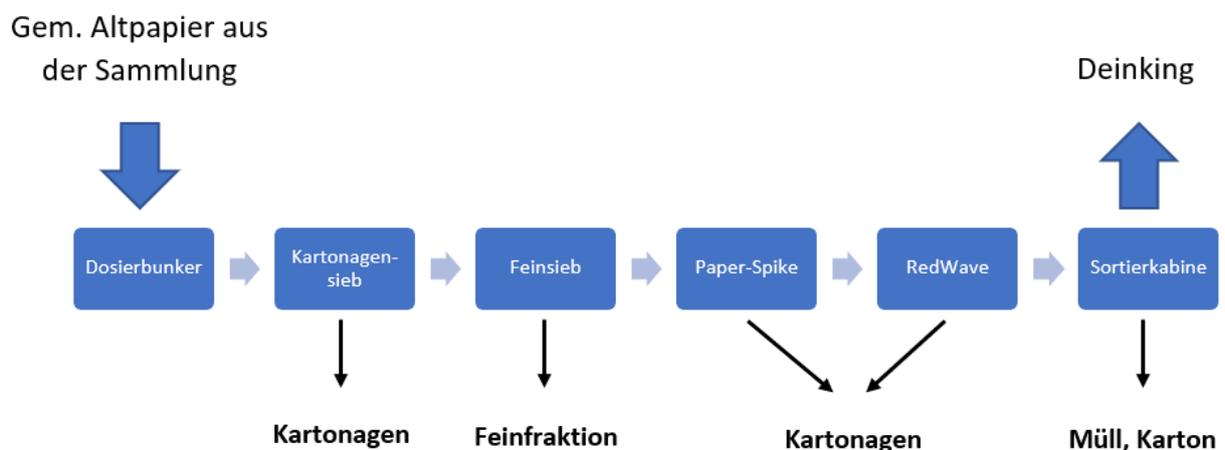


Abbildung 1: Fließschema zur Sortierung (Ehgartner, 2023)

### **Abfalleingangsprüfung**

(...)

**Angaben zu den Themen: Bau, Tragwerksplanung, Brandschutz, Entwässerung, Emissionen bzw. Immissionen**

(...)

### **Angaben zur Maschinenteknik**

Dem nachstehenden Kapitel können Informationen zur Sortier- und Ballenpressanlage entnommen werden.

Grundlage bildet der Einreichplan ZSB 31072023 MAP.

### **Technische Daten**

#### **Allgemeines**

Fördergut:	Papiersammelware
Schüttdichte:	ca. 200 - 250 kg/m <sup>3</sup>
Durchsatzleistung Sortier- und Ballenpressanlage:	ca. 15 - 20 to/h
Elektrische Anschlussleistung:	ca. 310 kW
(...)	

#### **Mac-Press (Position 18)**

2 Stück

MAC Presse 110/1

Länge x Breite x Höhe: ca. 12.960 x 5.945 x 4.055 mm

Antrieb 90,0 kW pro Presse, 400 V, 50 Hz

montiert auf Stahlbau inkl. dazugehöriger Stützkonstruktionen

(...)

Zusammenfassend wird dazu aus abfalltechnischer Sicht festgehalten:

- Die vorgelegten Unterlagen der Projektbeschreibung wurden unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.
- Die Anlage wurde noch nicht errichtet und sind die örtlichen Gegebenheiten für die gegenständliche Begutachtung nicht relevant.
- Die vorliegenden Informationen aus der Projektunterlagen werden ausschließlich nur für die technische Beurteilung des Behandlungsverfahrens im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens nach UVP-G gesichtet. Andere (abfall- und andere) technische Aspekte wurden nicht mitüberprüft, und sind von der gegenständlichen Begutachtung explizit ausgenommen. Insbesondere wurde Folgendes explizit nicht begutachtet
  - die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektunterlagen über die gegenständliche Beurteilung hinausgehend
  - die technische Eignung der gegenständlichen Anlage, die beabsichtigte Behandlung (Zerkleinerung und Sortierung) der im Projekt angeführten Abfallarten ordnungsgemäß durchzuführen (z.B. quantitative Eignung betreffend Anlagendurchsatz und qualitative Eignung betreffend die Qualität des Outputmaterials)
  - ob die technischen Eigenschaften der im Projekt beschriebenen nicht gefährlichen Abfallarten darauf schließen lässt, dass diese nicht gefährlichen Abfallarten in der gegenständlichen mechanischen Sortieranlage ordnungsgemäß behandelt werden können (z.B. im Hinblick auf die Qualität des Outputmaterials)
  - das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen (Staub, Geruch, etc.)
  - die erforderlichen Rahmenbedingungen eines ordnungsgemäßen Betriebs (z.B. Gestaltung der Input-Lagerung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Manipulationsflächen, etc.)

*(Dies obliegt den fachlich zuständigen ASVs im folgenden Bewilligungsverfahren.)*

*Diese Informationen stellen die Basis für das nachfolgende Gutachten aus abfalltechnischer Sicht dar und können die Fragen der Behörde*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000?  
wie folgt beantwortet werden:*

## *GUTACHTEN*

*Die Ehgartner Entsorgung GmbH (kurz Ehgartner GmbH), Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz-Andritz, hat den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Papierumschlagstation am Standort Puchstraße, 8020 Graz, Grundstück Nr. 1905/1, KG 63105 Gries, eingebracht.*

*Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet gemäß Projektunterlagen die folgenden hier wesentlichen Inhalte*

- *Errichtung und Betrieb einer Papierumschlagstation (= Papierumladestation)  
Neben der hauptsächlich maschinellen Sortierung von Altpapier sollen hier unter anderem Holz, Sperrmüll, Grünschnitt, Altglas sowie Bauschutt umgeschlagen werden.  
Es sollen (...) frachtbare Mengen der verschiedenen Materialien (Abfälle) erzeugt werden.*
- *antragsgemäß werden die am Standort durchzuführenden Tätigkeiten den folgenden Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 zu Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr.102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr.66/2023 zugeordnet*
  - R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe (mechanische Aufbereitung vor allem von Altpapier und Karton)*
  - R12 Austausch von Abfällen (wie Verdichten und Konditionieren ...)*
  - R13 Lagerung von Abfällen bis zur Verwertung*
  - D15 Lagerung von Abfällen bis zur Beseitigung*
- *Gesamtmenge, der am Standort zu sortierenden bzw. umzuschlagenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle wird mit 85.000 Tonnen pro Jahr angegeben (80.000 Tonnen diverse Altpapiere und Papierabfälle, diverse Holzabfälle, Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, Sperrmüll, Grünschnitt, Altglas, Mineralfaserabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metalle, flüssige Abfälle, Leichtverpackungen etc. sowie 5.000 t Bauschutt)  
Behandelt werden sollen die folgenden Abfallarten (in den Projektunterlagen ‚Gemischtes Altpapier‘ bezeichnet)*
  - *18702 Papier, Pappe beschichtet*
  - *18718 Altpapier, Papier und Pappe unbeschichtet*
  - *91201 Gemische von Verpackungsmaterialien**Der LKW entlädt das Papier in die Lagerbox 1 bzw. 2. Von hier wird das Material mittels Radlader oder Bagger entnommen und der Sortier- und Ballenpressanlage zugeführt. Die Einzelfraktionen werden verpresst und auf den Lagerflächen 1 und 2 für den Abtransport zwischengelagert. Materialien, die nicht verpresst werden, werden im Outputlager am südlichen Ende der Halle für den Abtransport vorbereitet.  
Wenn Materialien zur reinen Verpressung angeliefert werden, entlädt der LKW die Fracht direkt im Bereich der Bunkerbänder der Pressen.*
- *Als ‚Behandlung‘ ist eine Sortierung der ‚gemischten Altpapiers‘ vorgesehen: Im Wesentlichen sollen Störstoffe abgeseibt und ‚übergroße Materialien‘ (z.B. Kartonagen) sowie feines Papier ausgeschleust werden. Aus der ‚mittleren Fraktion‘ sollen über eine Walze weitere Kartonagen und in der Folge nach einer Nahinfrarot-Detektion bislang verbliebene Kartonagen aussortiert werden. Im letzten Schritt sollen durch händische Sortierung verbliebenen Störstoffen entnommen werden. Die erzeugten Fraktionen sollen zum Weitertransport zu Ballen verpresst werden.*

- Eine detaillierte Kapazitätsangabe, das heißt wie viel ‚gemischtes Altpapier‘ von den beantragten Mengen von 80.000 t/a tatsächlich über die Sortieranlage sortiert werden sollen, ist im Technischen Bericht nicht enthalten und wird daher von der gesamt beantragten Menge von 80.000 t/a ausgegangen.  
Die 80.000 t/a sind jedenfalls über der in Z 2 lit. c) genannten Schwellengrenze von 35.000 t/a.

Beantwortung der Frage 1: Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die beabsichtigte Maßnahme wurde in den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar und plausibel beschrieben. Die vorliegende Beschreibung reicht für die gegenständliche Beurteilung aus.

Die im Befund benannten Projektaspekte (Anlageneignung, Eigenschaften der nicht gefährlichen Abfallarten, Emissionen, weitere Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb, etc.) sind für die gegenständliche grundsätzliche Zuordnung des Behandlungsverfahrens nicht relevant, und wurden nicht mit beurteilt.

Beantwortung der Frage 2: Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000?

Vorab darf festgehalten werden, dass die Einstufung/Zuordnung von Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 zu einer Abfallart – hier zum Beispiel die Abfallart Altpapier, Papier und Pappe mit der Abfall SNr. 18718 - zu erfolgen hat. Innerhalb dieser Abfallarten können durch diverse Behandlungsverfahren

- zum Beispiel Absiebung von Steinen und danach folgenden
- maschinellen Sortierungen daraus

Abfallsorten mit hoher Sortenreinheit bzw. verwertungstechnisch sehr spezifischen Qualitäten erzeugt werden – hier zum Beispiel Papier für den Einsatz im Deinking-Prozess oder Kartonagen für die Herstellung von Kartonagen. Diese Vorbereitungen der Abfallart Altpapier, Papier und Pappe wurden in den vergangenen Jahrzehnten angewandt und damit der Stoffkreislauf für Papier (= Recycling in ursprünglichen Sinne) garantiert.

Aus den vorgelegten Projektunterlagen geht eindeutig hervor, dass die gegenständliche ‚neue‘ Behandlungsanlage als Sortieranlage für gemischtes Altpapier zur Herstellung von Abfallsorten Papier/Kartonagen/feines Papier innerhalb der Abfallart mit der Abfall SNr. 18718 Altpapier, Papier und Pappe - betrieben werden soll. Die Sortierung erfolgt maschinell/mechanisch sowie händisch ohne vorherige oder nachfolgende Zerkleinerung.

Durch die beabsichtigte Sortierung wird die Zuordnung zur Abfallart nicht verändert. Es sollen lediglich

- das Volumen zur Optimierung der Lagerung und des Transportes reduziert und
- Altpapier-Qualitäten mit hoher Sortenreinheit erzielt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht ist die geplante gegenständliche Errichtung und der Betrieb der Abfallbehandlung der Ehgartner Entsorgung GmbH am Standort 8020 Graz, Puchstraße, einer Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Anlage zur mechanischen Sortierung mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr.26/2023, zuzuordnen, wobei die Ausnahmebestimmung für Anlagen zur ausschließlich (...) mechanischen Sortierung aus abfalltechnischer Sicht anzuwenden ist und damit keine UVP-Genehmigungspflicht besteht.“

IV. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt,

wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die Umweltanwältin hat am 17. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist mitgeteilt werden, dass die geplante Papierumschlagstation auf Basis des schlüssigen und vollständigen Gutachtens der abfalltechnischen ASV offenbar eine Anlage zur ausschließlich mechanischen Sortierung nicht gefährlicher Abfälle im Sinne des Anhanges 1 Z 2c zum UVP-G 2000 darstellt. Derartige Anlagen sind ex lege vom Anwendungsbereich des UVP-G ausgenommen, weshalb für die geplante Papierumschlagstation keine UVP erforderlich ist.“*

VI. Die mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002 hat am 23. Oktober 2023 wie folgt Stellung genommen:

*„Diesbezüglich darf nochmals auf das ha. Schreiben vom 14. September 2023 (GZ: ABT13-168870/2023-4) verwiesen werden; in Zweifel steht weder die beabsichtigte Errichtung einer mechanischen Sortieranlage zur Aufbereitung von Papierabfällen noch deren Zuordnung zum in Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 genannten Ausnahmetatbestand der Anlagen zur mechanischen Sortierung. Die geplante Anlage bzw. das Vorhaben umfasst neben der Sortieranlage jedoch auch Lagerbereiche und eine Ballenpresse, welche sowohl die Outputfraktionen aus der mechanischen Sortierung als auch andere, direkt von Dritten übernommene Abfälle für Transportzwecke verdichten soll. Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 2014 (GZ: 2013/07/0276) ist der Ausnahmetatbestand der ‚mechanischen Sortierung‘ eng auszulegen und reduziert sich demnach auf den ‚Kernbegriff‘ der Sortierung mit mechanischen Mitteln. Vom Ausnahmetatbestand umfasst sind Anlagen bzw. Aggregate, welche den Abfall in seine Bestandteile trennen, ohne die Bestandteile bzw. Stoffe sowie die jeweiligen Stoffarten zu verändern. Laut dem o.a. Erkenntnis ist ein Zerkleinerer, welcher in einem technischen Zusammenhang mit den Aggregaten zur Sortierung steht – und sohin als Bestandteil der ‚Sortieranlage‘ zu betrachten ist – nicht vom Ausnahmetatbestand umfasst. Die ggstl. Ballenpresse dient jedenfalls nicht zur Auftrennung von Abfällen, sondern zu deren Verdichtung; es liegt demnach kein Aggregat zur mechanischen Sortierung vor. Diese Ballenpresse wird in der beantragten Anlage sowohl im Input- als auch im Outputlager eingesetzt. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsgesetzes wird die Ballenpresse in einem Lager betrieben und ist auch dem Lager im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 zuzuordnen. Aus Sicht der Abfallbehörde wäre daher zu klären, ob auch aus Sicht des UVP-G die Ballenpresse als Teil eines Lagers im Sinne von § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 anzusehen ist (und somit allenfalls der neue Tatbestand von Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. d zu prüfen wäre) oder – unabhängig von ihrem technischen Zusammenhang mit den Aggregaten zur mechanischen Sortierung und zum Lager – als sonstige Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 anzusehen ist. Dies scheint mit der Fragestellung der do. UVP-Behörde an die abfalltechnische Amtssachverständige nicht ausreichend beantwortet, da das Vorliegen einer mechanischen Sortieranlage, wie bereits eingangs erwähnt, unstrittig ist bzw. auch von der Abfallbehörde erkannt wurde. Den Materialien zur UVP-Novelle 2023 ist dazu folgendes zu entnehmen: Unter dem Begriff ‚Anlagen zur Lagerung von Abfällen‘ sind Lager gemäß § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 und Anlagen, in denen die Abfallbehandlungstätigkeiten R13 – Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung –bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) oder D15 – Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung –bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) durchgeführt werden, erfasst. Die Abfallbehörde hat daher, da die Materialien einerseits zwar auf § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 verweisen, andererseits jedoch nur die Lagerungen beschreiben, Zweifel, ob der Betrieb der Ballenpresse auch im Sinne des UVP-G als Teil eines Lagers anzusehen ist. Zur Information wird ergänzend mitgeteilt, dass diese Fragestellung im Rahmen der AbfallrechtsreferentInnentagung auch an das zuständige Bundesministerium gerichtet wurde, die Antwort der zuständigen Abteilung liegt uns jedoch noch nicht vor.“*

**VII.** Die Stadt Graz hat am 24. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit dem abfalltechnischen Gutachten unter der GZ: ABT15-195412/2023-3 vom 9. Oktober 2023 und der Beantwortung der Frage 2), Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000, wird durch die zuständige Amtssachverständige des Land Steiermark Abt. 15 Energie, Wohnbau, Technik (Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie) festgestellt, dass die Ausnahmebestimmungen für Anlagen zur ausschließlich (..) mechanischen Sortierung zutrifft und somit keine UVP-Genehmigungspflicht besteht!*

*Die der Behörde vorliegenden Information und die Prüfung, ob eine UVP-Genehmigungspflicht besteht oder nicht, wurden - sowie auch auf den Seiten 16-17 des Gutachtens vom 9. Oktober 2023 beschrieben - ausschließlich nur für die technische Beurteilung des Behandlungsverfahrens im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens nach UVP-G 2000 gesichtet bzw. durchgeführt. Jedoch sind genau jene explizit nicht begutachtete Punkte (wie z.B.: Ausmaß der zu erwartenden Emissionen (Staub, Geruch, Lärm, etc.) – siehe Seite 17 Pkt. 1) im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens für die Stadt Graz als Luftsanierungsgebiet (schutzwürdiges Gebiet D/E gem. Anhang 2 UVP-G 2000) relevant und ist somit aus Sicht der Stadt Graz gem. §§ 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 10 UVP-G 2000 jedenfalls ergänzend zu prüfen, ob bei dem geplanten Vorhaben ein Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

*Es wird zudem angemerkt, dass auf Grund der vorliegenden Projektbeschreibung nicht eindeutig festgestellt werden kann, welche Abfälle genau in welcher Menge vor Ort behandelt bzw. zwischengelagert werden sollen und woher diese Abfälle stammen bzw. wohin diese verbracht werden. Es ist zu erwarten, dass neben der Abfallfraktion Papier mit der SN 18718 auch andere Abfallarten (laut Gutachten auf Seite 7-13 werden zusätzlich 95 weitere Abfallarten beantragt) angeliefert, manipuliert und abtransportiert werden. Durch Tätigkeiten vor Ort und den An- und Abtransport der Abfälle sind weitere Emissionen (Staub, Lärm, NOx) und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Durch die geplante Errichtung der Papierumschlagstation der Fa. Ehartner Entsorgung GmbH werden massive unzumutbare Beeinträchtigung betreffend Schallschutz und Luftreinhaltung für die Nachbarschaft und das Grazer Stadtgebiet, als ausgewiesenes Luftsanierungsgebiet, erwartet.“*

**VIII.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte am 24. Oktober 2023 Folgendes mit: *„Das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1905/1, KG 63105 Gries, liegt innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).“*

**IX.** Mit Schreiben vom 14. November 2023 hat die Projektwerberin in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 24. Oktober 2023 die Gesamtlagerkapazität der Anlage bekanntgegeben (vgl. Punkt 1. der Beilage 2) und projektergänzende bzw. – konkretisierende Angaben zur Ballenpressanlage übermittelt (vgl. Beilage 2).

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Ehartner Entsorgung GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 371665 t des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) plant die Errichtung und den Betrieb einer Papierumschlagstation am Standort Puchstraße, 8020 Graz, auf dem Gst. Nr. 1905/1, KG 63105 Gries.

Die Papierumschlagstation umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- die Zwischenlagerung von Abfällen, hauptsächlich von Altpapierabfällen
- die Errichtung und den Betrieb einer Sortieranlage mit rein mechanischer Sortierung der Abfälle, eingeschränkt auf Altpapier und gemischte Verpackungen
- die Errichtung und den Betrieb einer Ballenpressanlage zur Verdichtung des Materials zu Lager- und Transportzwecken

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 und 2 verwiesen.

Gemäß den Projektunterlagen (vgl. Beilage 2) beträgt die Gesamtlagerkapazität der Anlage ca. 5.500 t. Eine Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen ist nicht vorgesehen. Eisenschrott und Alteisen sollen in einer Gesamtmenge von bis zu 2.500 t am Standort gelagert werden. Eine Lagerung von Abfällen mit gefährlichen Eigenschaften soll in einer Menge von bis zu 49 t erfolgen.

**II.** Die Anlage liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) VIII.).

**III.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

**C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

**IV.** Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) b) c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“	d) e)	f) g) h)
-----	--	----------	----------------

	gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;		
--	---	--	--

V. Anhang 1 Z 3 UVP-G 2000 lautet:

Z 3		<p>a) .....</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p> <p>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;</p> <p>d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;</p>	<p>e) .....</p> <p>f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.</p>
-----	--	---	--

**VI.** Im Kommentar von Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, wird zur mechanischen Sortierung in Rz 14 zu Anhang 1 Z 2 Folgendes ausgeführt: „Darüber hinaus ist nach Z 2 lit. c (anders als nach Z 1 lit. c) auch die mechanische Sortierung ausgenommen. Darunter ist eine Trennung der Bestandteile des Abfalls zu verstehen, ohne die Bestandteile bzw. Stoffarten zu verändern; z.B. Trennung mittels Elektromagneten, Windsichtung oder händische Sortierung (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 180; Bergthaler in Bergthaler/Wolfslehner, Das Recht der Abfallwirtschaft<sup>2</sup> Kap VI Rz 19; US 06.11.2000, 3/2000/10-12 Oberpullendorf). Rsp und Spruchpraxis zur mechanischen Sortierung sind sehr eng ([VwGH 26.01.2006, 2005/07/0144](#); US 13.09.2005, 1B/2005/11-7 Fußach/Lustenau): Werden Abfälle vor der Zerkleinerung getrocknet, so sei die Ausnahme nicht anwendbar, auch wenn die Trocknungskomponente in funktionellem, verfahrenstechnischem Zusammenhang mit den übrigen Behandlungsschritten der Sortierung und Zerkleinerung steht. Eine Trocknung des Abfalls sei keine ‚mechanische Sortierung‘; wenn alle mit der mechanischen Sortierung in einem Verfahrenszusammenhang stehenden Behandlungsschritte zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes führen sollten, wäre die Beifügung des Wortes ‚mechanisch‘ in der Ausnahmebestimmung überflüssig; die Verwendung des Begriffs ‚mechanisch‘ weise darauf hin, dass Behandlungs- und insb. Sortierungsschritte unter Einsatz thermischer oder chemischer Verfahren nicht privilegiert seien (ähnlich offenbar Altenburger/Berger, UVP-G<sup>2</sup> Anhang 1 Rz 40; Baumgartner/Niederhuber, RdU 2005, 18). UE ist diese Auslegung zu eng. Die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung umfasst auch dieser Sortierung vorgelagerte Schritte, wenn diese vorgelagerten Schritte zur mechanischen Sortierung erforderlich sind, wie z.B. die Zerkleinerung zur Trennung von Verbundwerkstoffen oder eine allenfalls erforderliche Trocknung (ebenso Baumgartner/Petek, UVP-G 352).“

Nach den plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik (vgl. Punkt A) III.) ist die antragsgegenständliche Abfallbehandlungsanlage eine Sortieranlage für gemischtes Altpapier zur Herstellung der Abfallarten Papier/Kartonagen/feines Papier, wobei die Sortierung maschinell/mechanisch und händisch erfolgt und es weder zu einer vorherigen noch zu einer nachfolgenden Zerkleinerung kommt. Auch wird die Zuordnung zur Abfallart durch die Sortierung nicht verändert. Die Abfallbehandlungsanlage ist daher als Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren und somit vom Ausnahmetatbestand dieser Ziffer erfasst.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 3 lit. b), c) und d) Spalte 2 sowie gemäß lit. f) und g) Spalte 3 UVP-G 2000 werden nicht überschritten. Auch die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 von 25 % der Schwellenwerte wird nicht erreicht.

Da der Ausnahmetatbestand gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 verwirklicht wird und die Tatbestände gemäß Anhang 1 Z 3 lit. b), c) und d) Spalte 2 sowie gemäß lit. f) und g) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt werden, ist das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

**VII.** Zu den Stellungnahmen der mitwirkenden Behörde nach dem AWG 2002 und der Standortgemeinde ist Folgendes auszuführen:

Zur Stellungnahme der AWG-Behörde: Die von der AWG-Behörde aufgeworfene Frage, ob die projektgegenständliche Ballenpressanlage als Teil eines Lagers im Sinne § 2 Abs. 7 Z 1a AWG 2002 oder als sonstige Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, da die Gesamtanlage jedenfalls nicht UVP-pflichtig ist. Gemäß den Ausführungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen wird sowohl die Sortier- als auch die Ballenpressanlage vom Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 erfasst. Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 3 lit. b), c) und d) Spalte 2 sowie gemäß lit. f) und g) Spalte 3 UVP-G 2000 (bzw. die Geringfügigkeitsschwelle) werden nicht erreicht.

Zur Stellungnahme der Standortgemeinde: Die rechtliche Beurteilung hat auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben, dass eine Einzelfallprüfung gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Luft sind daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu prüfen und wird auf das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

**VIII.** Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

**Dr. Katharina Kanz**  
(elektronisch gefertigt)